

LENDORF

AUFSCHLIESSUNGSGEBIETE

M = 1 : 2500

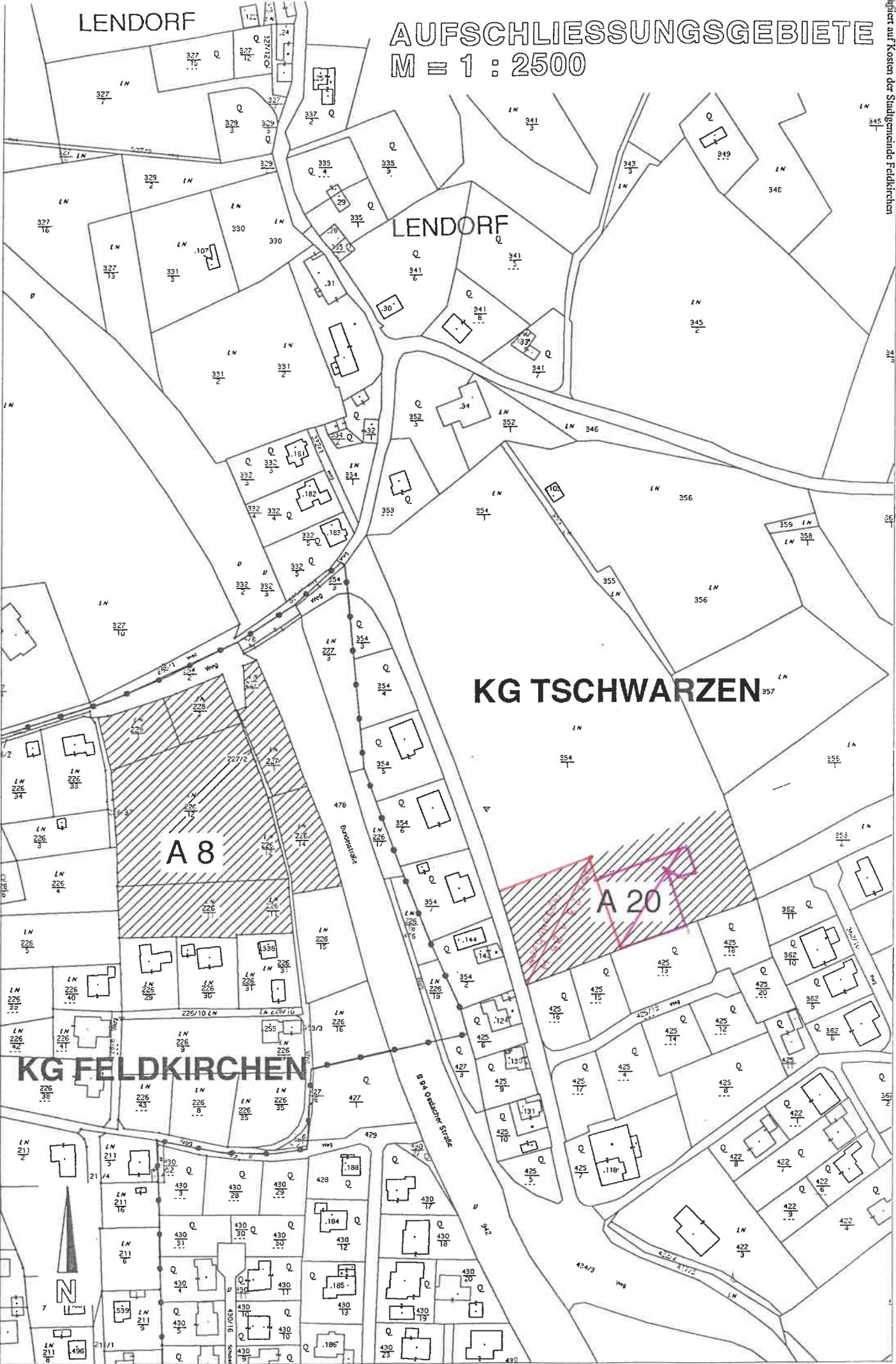
LENDORF

KG TSCHWARZEN

KG FELDKIRCHEN

A 8

A 20



A20

354/1

357

358/1

354/1

358/1

358/1

354/1

354/8

Tschwarzen

354/8

354/1

354/12

354/10

354/11

425/18

354/10

354/12

425/18

354/11

425/13

425/13

425/18

425/20

425/15

425/19

425/13

425/19

425/15

Stadtgemeinde Feldkirchen i.K.
Stadtgemeinde Feldkirchen i.K.



Maßstab: 1:500

Datum: 14.6.2023

KG. Tschwarzen



Bearbeiter: Denise Frank

Telefon: 04276 2511-253 Fax DW: 209

@: denise.frank@feldkirchen.at



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie **zur Verordnung zur Freigabe des Aufschließungsgebietes A20:**

I. Allgemeines:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.1998, Zl. 004-200-8/98 wurde gegenständliche Fläche als Aufschließungsgebiet festgelegt. Der Grund für die Festlegung als Aufschließungsgebiet war die ungünstige Erschließung des Aufschließungsgebietes A 20.

II. Rechtliche Grundlagen für die Freigabe:

§ 25 Aufschließungsgebiete

- (4) Der Gemeinderat hat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) aufzuheben, wenn
1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
 2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
 3. die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.
- (5) Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. Als widmungsgemäß bebaut ist eine Grundfläche dann anzusehen, wenn die widmungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens vollendet worden ist.
- (6) Stehen der Aufhebung des Aufschließungsgebietes Gründe nach § 15 Abs. 1 Z 3 entgegen, hat der Gemeinderat die Aufhebung des Aufschließungsgebietes bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dann vorzunehmen, wenn sich der betroffene Grundeigentümer in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtet, jene Aufwendungen zu ersetzen, die der Gemeinde durch die Schaffung der erforderlichen Erschließungsvoraussetzungen erwachsen und die nicht durch gesetzliche Gebühren und Beiträge abgegolten werden.

III. Gründe für die Freigabe des Aufschließungsgebietes

Gegenständliche Fläche ist als „Bauland – Wohngebiet“ gewidmet und liegt zentral in der Ortschaft St. Ruprecht. Das Areal grenzt südwestlich an die bestehende Bebauung an.

Für die Fläche wurde zwischenzeitlich die Grundstücksteilung genehmigt. Dabei wurde die Erschließungsfrage sowie die Siedlungsentwicklung entsprechend den Vorgaben der Stadtgemeinde Feldkirchen i.K. gelöst.

Alle für eine Bebauung des Grundstückes erforderlichen Versorgungsträger (Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung) sowie die Anbindung an eine öffentliche Fahrstraße sind vorhanden. Einer Bebauung gegenständlichen Grundstückes steht somit nichts entgegen.